

FRITZ HARTUNG

Staatsbildende Kräfte
der Neuzeit

FRITZ HARTUNG

Staatsbildende Kräfte der Neuzeit

Staatsbildende Kräfte der Neuzeit

Gesammelte Aufsätze

Von

Fritz Hartung



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1961 Duncker & Humblot, Berlin
Gedruckt 1961 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin SW 61
Printed in Germany

Vorwort

Der Entschluß, meiner 1940 erschienenen Aufsatzsammlung „Volk und Staat in der Deutschen Geschichte“ noch eine weitere Sammlung der in den letzten drei Jahrzehnten entstandenen Aufsätze folgen zu lassen, ist mir nicht leicht gefallen und wäre ohne das freundliche Angebot der Verlagsbuchhandlung und ohne den ermunternden Zuspruch von Freunden und Schülern schwerlich gefaßt worden. Jene erste Sammlung stellte gewissermaßen eine Zwischenbilanz meiner wissenschaftlichen Arbeit dar. Was ich jetzt vorlegen kann, bleibt hinter den Ansprüchen, die an eine Schlußbilanz gestellt werden, weit zurück, und ich darf mit 78 Jahren nicht hoffen, daß mir noch ein besserer Abschluß beschieden sein werde. Ich werde zufrieden sein, wenn die künftige Forschung meine Arbeiten als brauchbare Grundlagen für das Studium der Verfassungsgeschichte anerkennen wird.

Fritz Hartung

Inhalt

Die Krone als Symbol der monarchischen Herrschaft im ausgehenden Mittelalter	9
Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in deutschen Territorien	62
Der französisch-burgundische Einfluß auf die Entwicklung der deutschen Behördenorganisation	78
L'État c'est moi	93
König Friedrich Wilhelm I. von Preußen	123
Der aufgeklärte Absolutismus	149
Studien zur Geschichte der preußischen Verwaltung	178
Erster Teil: Vom 16. Jahrhundert bis zum Zusammenbruch des alten Staates 1806, S. 178 — Zweiter Teil: Das 19. Jahrhundert, S. 223 — Dritter Teil: Der Oberpräsident, S. 275.	
Bismarck und Graf Harry Arnim	345
Staatsgefüge und Zusammenbruch des Zweiten Reiches	376
Das persönliche Regiment Kaiser Wilhelms II.	393
Der preußische Staat und seine westlichen Provinzen	414
Zur Entwicklung der Verfassungsgeschichtsschreibung in Deutschland	431
Gustav von Schmoller und die preußische Geschichtsschreibung	470
Otto Hintze	497

Die Krone als Symbol der monarchischen Herrschaft im ausgehenden Mittelalter

Die Arbeit erscheint im wesentlichen in der Fassung des ersten Drucks in den Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Jahrgang 1940, Phil.-Hist. Klasse Nr. 13. Selbstverständlich sind Versehen, die mir unterlaufen waren, verbessert worden; auch habe ich die kritischen Bemerkungen von H. Meißner im 166. Band der Historischen Zeitschrift ebenso berücksichtigt wie die nicht eben zahlreichen neueren Forschungen. Zu größeren Eingriffen habe ich keinen Anlaß gefunden. Zu einer Änderung des Titels, gegen den berechtigte Einwendungen erhoben worden sind, habe ich mich aus Zweckmäßigkeitserwägungen nicht entschließen können. Zur Rechtfertigung darf ich mich auf H. Hirsch berufen, der ungefähr gleichzeitig mit meiner Abhandlung in seinem Beitrag zur Festschrift für E. Heymann (Bd. 1, 1940, S. 209) gesagt hat, daß die Krone im Lauf des 14. Jahrhunderts „zu mystischem und unpersönlichem Symbol der Herrschaft“ geworden sei und damit staatsrechtliche Bedeutung erlangt habe.

Die hier vorliegende verbesserte Fassung wird gleichzeitig in dem Sammelband „Corona Regni“ veröffentlicht, den die Wissenschaftliche Buchgesellschaft in ihrer Reihe „Wege der Forschung“ veranstaltet.

I. Einleitung

Wenn im Mittelpunkt dieser Ausführungen die Krone steht, so ist darunter nicht das äußere Abzeichen der kaiserlichen oder königlichen Gewalt gemeint. Darüber und über die Formen der Krönung ist, in jüngster Zeit vor allem durch P. E. Schramm, so viel und gründlich gearbeitet worden, daß ich nicht glaube, Neues oder gar Besseres darüber sagen zu können. Vielmehr kommt es mir auf die Krone im übertragenen Sinn an, auf die Krone als Symbol der monarchischen Herrschaft, als Inbegriff des von der Person des Trägers losgelösten Königtums. Daß das Wort Krone in dieser übertragenen Bedeutung in neuerer Zeit mit einer gewissen Selbstverständlichkeit verwendet worden ist, zeigt der Blick in einige deutsche Verfassungsurkunden aus unserer monarchischen Vergangenheit. So heißt es z. B. in der Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867, Artikel 11, daß das Präsidium des Bundes der Krone Preußen zustehe; die sich im allgemeinen wörtlich an diese Verfassung anlehrende Verfassung des Deutschen Reiches von

1871 überträgt das Präsidium freilich nicht der Krone, sondern dem Könige von Preußen, weil sie in einem anschließenden Relativsatz diesem zugleich den Namen Deutscher Kaiser beilegt. Die bayrische Verfassung von 1818 kennt Kronbeamte, daneben aber auch Hofämter und Zivilstaatsdienste, sie kennt ein Krongut und ein davon offenbar unterschiedenes Staatsgut, während die Verfassungsänderung von 1828 anscheinend das Vermögen des Staates und der Krone als identisch auffaßt; die Verfassung nennt überdies Staatsdomänen, die als Mannlehen der Krone verliehen werden¹. Die sächsische Verfassung von 1831 setzt in § 2 fest, daß kein Bestandteil des Königreichs oder Recht der Krone veräußert werden darf, und erklärt in § 16 das Staatsgut als das, „was die Krone an Territorien, Ämtern, Kammergütern, Domänen, den dazugehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Forsten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Kuxen, Regalien, Amtscapitalien, Einkünften, nutzbaren Rechten, öffentlichen Anstalten, Beständen, Außenständen und Vorräten jeder Art und sonst besitzt oder erwirbt“, und unterscheidet davon sowohl das Fideikommiß des königlichen Hauses wie das Privatvermögen des Königs und der königlichen Familie. Auch die preußische Verfassung von 1850 nennt (Art. 59) den Kronfideikommißfonds und erwähnt (Art. 56) den Agnaten, der der Krone am nächsten steht; wenn sie im Artikel 53 die Erblichkeit der Krone gemäß den Hausgesetzen festlegt, so ist dabei nicht nur an das äußere Abzeichen der Krone, sondern an das Königtum überhaupt gedacht.

Noch häufiger erscheint das Wort Krone in der staatsrechtlichen Literatur, und zwar nicht nur in Deutschland², sondern vor allem auch in England. Hier hat der parlamentarische Brauch, die Person des Königs nicht in die Debatte zu ziehen, auch die wissenschaftliche Literatur in steigendem Maße erfaßt; so behandelt W. R. Anson in seinem wiederholt aufgelegten Buch über „The law and custom of the constitution“ die Rechte des Königs unter der Überschrift The crown, als ob es sich von selbst verstehe, daß der König als Persönlichkeit ganz hinter dem unper-

¹ Vgl. die Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern bei K. Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze Heft V, Titel II, §§ 6, 13, 16, 18, Titel III, § 2 (mit dem Zusatz von 1828), § 5, Titel IV, § 4 und Titel V, § 1.

² Belege finden sich so zahlreich, daß ihre Anführung zwecklos wäre. Ich möchte deshalb nur auf eine bezeichnende Stelle bei L. v. Roenne, Staatsrecht der preußischen Monarchie Bd. I, 4. Aufl. 1881, S. 165 Anm. 1, aufmerksam machen. Es handelt sich um Abschnitt II, Titel 2, Von dem Subjekte der Krone, 1. Stück, Von dem Recht auf die Krone; es heißt hier, die germanische Thronfolge sei als Stammgutssukzession in der Art ausgebildet worden, „daß hiernach die Krone (das politische Herrscherrecht) oder das Territorium, d. h. das Land in seiner Auffassung als politischer oder Regierungsbezirk selbst als eine Art Stammgut der regierenden Familie erschien“.

sönlichen Begriff der Krone zurückzutreten habe. Man tut sich in der angelsächsischen Welt sogar etwas zugute auf diesen Sprachgebrauch, als ob er gegenüber der im monarchischen Deutschland üblichen persönlichen Verehrung für den Träger der Krone die größere Freiheit des Engländers zum Ausdruck bringe³.

Aber Herkunft und Recht dieser Verwendung des Wortes Krone ist bisher noch nicht im Zusammenhang untersucht worden⁴. Daraus mag es sich auch erklären, daß sie sowohl in der wissenschaftlichen Literatur⁵ wie in der amtlichen Gesetzessprache⁶ nicht immer einheitlich erfolgt. Deswegen hat der englische Rechts- und Verfassungshistoriker F. W. Maitland gegen die Benutzung des Ausdrucks Krone protestiert; die Krone tue nichts, sondern liege im Tower zu London, um bei Besichtigungen angestaunt zu werden, und sei im übrigen ein bequemer Deckmantel für die Unwissenheit, indem sie erlaube, die Frage zu umgehen, ob der König persönlich oder durch einen beauftragten Sekretär seine jeweiligen Befugnisse ausübe⁷. Da er sich selbst nicht streng an seine Grundsätze gehalten,

³ Vgl. W. W. Willoughby, *Prussian political Philosophy* (1918) S. 95.

⁴ Einige Bemerkungen gibt A. Esmein, *L'inaliénabilité du domaine de la couronne devant les Etats Généraux du XVIIe siècle* in der Festschrift für O. Gierke (1911) S. 361 bis 381. Auch bei J. Karpat, *Corona regni Hungariae* (Bratislava 1937; slowakisch geschrieben mit deutscher Inhaltsangabe) und bei A. Solowiew, *Corona regni* (Przewodnik historyczno-prawny, Bd. IV, 1933, S. 27—47, russisch geschrieben mit französischer Inhaltsangabe), finden sich einige, die westeuropäische Entwicklung freilich nur streifende allgemeine Hinweise. Streiflichter auf die Gesamtentwicklung wirft H. Schreuer in seiner bedeutsamen Besprechung der ungarischen Verfassungsgeschichte von A. von Timon in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt. Bd. XXVI, 1905, S. 334 ff. Vgl. ferner die in deutscher Übersetzung abgedruckte Abhandlung von J. Karpat, *Zur Geschichte des Begriffs Corona regni in Frankreich und England* (1940) in dem in der Vorbemerkung erwähnten Sammelband „Corona Regni“.

⁵ Besonders auffallend ist die Ungenauigkeit in den *Indices* der englischen Statutes of the realm und in dem von Th. D. Hardy bearbeiteten „Syllabus“ zu *Rymers Foedera* (3 Bde., 1869 bis 1885); häufig wird hier verwiesen auf die Crown, wo die betr. Urkunde nur vom König spricht. Aber auch ein so gründlicher moderner Forscher wie E. F. Jacob, *Studies in the period of baronial reform and rebellion 1258—1267* (Oxford 1925), übersetzt S. 268 „forisfactura domini regis“ mit „forfeiture to the crown“.

⁶ Die bayrische Verfassungsurkunde verwendet z. B. in Titel III § 2 die Ausdrücke Staatsgut, Staatsvermögen, Vermögen des Staats und der Krone, ohne daß klar würde, ob sie das gleiche bedeuten oder unterschieden werden sollen; deutlich ist nur, daß die Privatverlassenschaft des Monarchen nicht dazu gehört. Maitland macht in der *Law quarterly review* Bd. XVII, 1901, S. 139 darauf aufmerksam, daß ein englisches Gesetz von 1887 (50./51. Victoria cap. 13) ausdrücklich festgesetzt hat, daß die Ausdrücke: *civil service of the state, civil service of her Majesty* und *civil service of the crown* gleichbedeutend sein sollen.

⁷ Vgl. seine *Constitutional history of England* (1909) S. 418 und seinen Aufsatz: *The crown as corporation* in der *Law Quarterly review* Bd. 17 (1901), S. 131—146.